Beschlusvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03016**
Datum: 17.08.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5810220/6600.1030
Verfasser: FB Tiefbau
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung des Ernst-von-Dobschütz-Weges

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung des Ernst-von-Dobschütz-Weges zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung
Wird die Straße nicht gewidmet, erhält sie keinen Status als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Straßenrechts. Ein Gemeingebrauch für die Allgemeinheit besteht dann nicht; die Nutzung richtet sich ausschließlich nach den Eigentumsverhältnissen und bedarf gegebenenfalls der Zustimmung des Grundstückseigentümers und privat zu sichernder Wegerechte. Die Fläche verbleibt somit rechtlich als Privatstraße bzw. nicht öffentliche Verkehrsfläche. An öffentlichen Straßen übliche Anliegerpflichten (Straßenreinigung usw.) entfallen und müssen ggf. separat vereinbart werden.

A

Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B

Folgekosten (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)		4.823,00	52210100/1.54101
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☒ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine ☐ negativ

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein

Erläuterung:

Es handelt sich um einen reinen Verwaltungsakt.

Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 70.3 „Büschdorf Nord-Ost II, Am Diemitzer Graben“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2014 vom 24.10.2014.

Der Ernst-von-Dobschütz-Weg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Ernst-von-Dobschütz-Weg betragen ca. 4823 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Büschdorf, Flur 1 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.
Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Der Ernst-von-Dobschütz-Weg beginnt zwischen den Grundstücken Ernst-von-Dobschütz-Weg 12 und 15, führt in westliche Richtung und endet als Ringstraße im Maria-Likarz-Weg und in der Julius-Bernstein-Straße.
Er umfasst das Flurstück 2563 (Teilfläche).
Die Gesamtlänge beträgt ca. 214 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), FB Tiefbau, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus. Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter www.halle.de/widmungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Die Belange sind nicht berührt.

Anlage:

Kartenausschnitt